

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Core Unit Genomics

§1 Geltungsbereich

1. Die Core Unit Genomics (CUG) ist eine klinische Core Unit der Universitätsmedizin Greifswald (Körperschaft des öffentlichen Rechts (UMG), Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald, Tel.: +49 (0) 3834 86 0, www.medizin.uni-greifswald.de). Sie ist Teil des Instituts für Molecular Genomics. Die CUG ist zentral verantwortlich für die Durchführung molekulargenetischer Analysen, darunter unter anderem Whole Genome Sequencing (WGS), Whole Exome Sequencing (WES) sowie große Genpanel im Rahmen der klinischen Diagnostik und Forschungsprojekten.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Core Unit Genomics („AGB“) gelten ausschließlich im Außenverhältnis, d.h. zwischen der Universitätsmedizin Greifswald und externen Kooperationspartner sowie externen Auftraggebern, für die im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der CUG erteilten Aufträge. Sie gelten nicht für molekulargenetische Leistungen in der Krankenversorgung der UMG inklusive Befunderstellung für Patient*innen und Proband*innen der UMG. Sie gelten ebenfalls nicht für wissenschaftliche Sequenzierleistungen für Forschungsgruppen der UMG sowie der Universität Greifswald. 3. Die Leistungen der CUG werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach diesen AGB erbracht. Sie gelten für alle Angebote und Leistungen im Bereich des CUG. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die AGB an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, wenn die UMG diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Anpassungen der AGB sind nach Ermessen der CUG ohne vorherige Information an den Auftraggeber möglich.

§2 Präanalytischen Anforderungen

1. Die Entnahme der Proben und der Probentransport zur CUG liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die präanalytischen Anforderungen (siehe [Informationen für Einsender](https://www.unimedizin-greifswald.de/molecular_genomics/index.php?id=915); https://www.unimedizin-greifswald.de/molecular_genomics/index.php?id=915) zu beachten. Abweichungen vom Formblatt für Analysenaufträge sind vor der Versendung der Proben in Textform zu vereinbaren.

2. Außer den in den präanalytischen Anforderungen genannten humanen Biomaterialien zwecks diagnostischer Analyse nimmt die CUG außer in zuvor schriftlich vereinbarten Aus-

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 1 von 9

nahmefällen Probenmaterial nur in Form von bereits extrahierten Nukleinsäuren an. Falls Primärmaterial versendet werden soll, so schätzt der Auftraggeber vor der Versendung der Proben die aus ihrer Pathogenität und Infektiosität resultierenden Gefährdungspotenziale und stellt die Gefährdungseinschätzung inkl. Risikogruppenzuordnung der CUG zur Verfügung. Die Versendung von gefahrgutrechtlich nicht freigestellten Proben Kategorien A und B (WHO Risikogruppen RG2-RG4) muss zuvor von der CUG in Schriftform genehmigt und die Bezahlung der etwaigen Mehrkosten vereinbart werden. Die CUG wird Proben, die diese Anforderungen nicht erfüllen, auf Kosten des Auftraggebers entsorgen. Bei freigestellten Proben gilt die Verpackungsanweisung P650 light.

3. Der Auftraggeber wird die CUG vollständig über eventuelle Gefahren unterrichten, die von Untersuchungsproben ausgehen oder ausgehen könnten. Hierzu gehören insbesondere Toxizität und Infektiosität. Humanproben, die den Risikogruppen 2 und höheren (nach der Einstufung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) angehören, sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Ihr Transport darf nur in den hierfür zugelassenen Transportbehältern erfolgen.

4. Die Aufträge werden unter Benutzung des Formblatts für Analysenaufträge (siehe [Informationen für Einsender](https://www.unimedizin-greifswald.de/molecular_genomics/index.php?id=915); https://www.unimedizin-greifswald.de/molecular_genomics/index.php?id=915) erteilt. Sonderaufträge außerhalb des im Formblatt für Analyseaufträge aufgeführten Leistungskatalogs erfordern die Zustimmung der CUG in Schriftform.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle der Einsendung von Humanproben alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der angeforderten Analysen zu erfüllen. Auf die nach dem Gendiagnostikgesetz erforderlichen Einwilligungen wird hingewiesen. Deren Einholung ist die Sache des Auftraggebers. Mit der Erteilung eines Auftrags bestätigt der Auftraggeber, dass alle für die Befundung der Probe erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Die CUG kann die Vorlage der Einwilligungen verlangen.

7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Humanproben in wissenschaftlichen Projekten ausschließlich in pseudonymisierter Form an die CUG übergeben werden. Die Probenkennung darf keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der jeweiligen Probanden ermöglichen.

8. Sofern die Einlagerung der Proben oder die Verarbeitung der Daten aus den Proben zur Forschungszwecken nach § 50 LKHG MV (mit Einwilligung des Patienten oder aufgrund der Entscheidung der Ethikkommission) zulässig ist, wird der Auftraggeber entsprechende Angaben im Formblatt für Analysenaufträge machen. Die Einwilligung oder die Einverständniserklärung zur genetischen Untersuchung ist den befugten Personen der CUG auf Verlangen vorzulegen.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 2 von 9

§3 Auftragserteilung und -annahme

1. Ein Auftrag wird mit dem Zugang der zu untersuchenden Probe und des ausgefüllten Auftragsformulars entsprechend dem Formblatt für Analysenaufträge bei der CUG erteilt. Unvollständige, unleserliche oder missverständliche Analysenaufträge und Aufträge ohne Verwendung des Formblatts können unbearbeitet bleiben und gelten erst nach der Nachbesserung als erteilt.
2. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er die Präanalytischen Anforderungen erfüllt und die Probe bei der CUG unbeschädigt eingegangen ist. Wird die Probe beim Transport beschädigt, kommt der Auftrag nicht zustande und der Auftraggeber hat die Kosten der Entsorgung der Probe zu tragen, sofern diese den Betrag von €20 übersteigen. Die CUG informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Beschädigung der Probe.
3. Die CUG erbringt die Leistungen in der Regel innerhalb der im Leistungsverzeichnis angegebenen Bearbeitungsdauer, der Tag des Zugangs zählt nicht mit. Auf § 4 Abs. 3 wird hingewiesen.
4. Bei Leistungsstörungen, die nach der Auftragsannahme aufgetreten sind, ist die CUG befugt, die Proben zur Analyse an ein anderes, entsprechend kompetentes Laboratorium weiterzuleiten. Ist das nicht möglich, oder wird der Auftrag nicht angenommen, entfällt die Pflicht zur Erbringung der Leistung. Proben werden nicht zurückgegeben, Teilbefundung ist vorbehalten.

§4 Durchführung der Untersuchungen

1. Die CUG wird bei der Durchführung der Untersuchung die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft, das ärztliche Berufsrecht sowie alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere im Bereich Hygiene und Umweltschutz einhalten.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Abteilungen der UMG, die ein zuvor selbst finanziertes Hochdurchsatz-Sequenziergerät in die zentrale CUG überführt haben, nach der Nutzungsordnung der CUG ein prioritäres Nutzungsrecht für die Leistungen der CUG haben.
3. Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung und Priorisierung im Einzelfall obliegt der Leitung der CUG. Dabei wird insbesondere die Relevanz der jeweiligen Projekte, die zeitliche Dringlichkeit sowie die angenommenen Aufträge berücksichtigt. Abweichungen von bis zu drei Arbeitstagen von der im Leistungsverzeichnis angegebenen Bearbeitungsdauer sind unbeachtlich.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 3 von 9

§5 Die molekulargenetische Analyse

1. Die Aufträge zur Durchführung der molekulargenetischen Diagnostik werden unter Benutzung des Formblatts für Analysenaufträge erteilt.
2. Zur Durchführung einer molekulargenetischen Diagnostik wird benötigt:
 - a. Eindeutig beschriftete Patientenprobe, die ihre Zuordnung erlaubt,
 - b. Klinisch relevante Angaben,
 - c. Präziser Untersuchungsauftrag mit Benennung der angeforderten Gene, Genpanel oder des Patient*innenphänotyps anhand dessen eine individuelle Genzusammenstellung generiert werden soll,
 - d. Gültige Patient*inneneinverständnis in die angeforderte Untersuchung, im Falle einer Keimbahnuntersuchung nach GenDG,
 - e. Kostenträgerinformation (Laborüberweisungsschein, Kostenübernahmeerklärung, etc.).
3. Fehlende Informationen wird die CUG nachfordern und bis zu deren Eintreffen die Untersuchung zurückstellen. Unvollständige Aufträge werden nicht bearbeitet.
4. Einstiegspunkte in den molekulargenetisch diagnostischen Prozess sind Patient*innenprimärproben (z.B. Blut, Gewebe, Speichel) sowie isolierte, qualitätsgeprüfte DNA oder RNA.
5. Die Verantwortung für Qualität und Rückverfolgbarkeit der Probengewinnung bzw. Nukleinsäureextraktion verbleibt beim Auftraggeber.
6. Bei Probeneingang führt die CUG eine dokumentierte Eingangskontrolle (Identitäts-, Integritäts- und Qualitätsprüfung) durch und kann den Untersuchungsauftrag bei Nichterfüllung der Kriterien zurückweisen.
- 7a. Die Befundmitteilung bei diagnostischen Analysen erfolgt in schriftlicher Form, Textform oder elektronischer Form an die anfordernde Stelle, soweit nicht gesetzliche Regelungen andere Formen erfordern. Für die Wahrung der Vertraulichkeit eingehender Befundmitteilungen sorgt der Auftraggeber.
- 7b. Die CUG stellt bei wissenschaftlichen Analysen dem Auftraggeber die Ergebnisse der vereinbarten Sequenzierung und Datenverarbeitung für einen Zeitraum von sechs Monaten bereit. Der Auftraggeber muss seine Daten vor Ablauf dieser Frist auf eigene Speichersysteme transferiert haben. Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere eine Verlängerung der Speicherfrist, sind rechtzeitig schriftlich bei der Leitung der CUG zu beantragen.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 4 von 9

8. Wird eine Langzeitarchivierung nicht explizit von dem Auftraggeber beauftragt, so werden die entstandenen Sequenz- und Analysedaten nach Bereitstellung an den Auftraggeber (wissenschaftliche Analysen), bzw. nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Speicherdauer unter Berücksichtigung der Patienteneinwilligung (diagnostische Analysen) gelöscht.

9. Erfolgt eine Langzeitarchivierung der Daten in der CUG, werden diese nach sechs Monaten verschlüsselt im Langzeitarchiv der zentralen IT-Abteilung in einem für die CUG reservierten Bereich für den vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Zeitraum gespeichert („Forschungsdatensystem“).

10. Die Aufbewahrungsdauer für nach §46 Abs. 1 LKHG M-V erhobenen Daten im Forschungsdatensystem beträgt nach § 50 Abs. 2 S. 3 LKHG M-V höchstens fünf Jahre. Sie kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Betroffenen vor ihrem Ablauf erneut auf ihr Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 2 S. 4 LKHG M-V hingewiesen werden. Es obliegt dem Auftraggeber, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und die CUG über Änderungen der Archivierungsdauer, die sich hieraus ergeben, rechtzeitig zu informieren.

11. Die Aufbewahrungsdauer für Forschungsdaten, die nicht nach §46 Abs. 1 LKHG M-V erhoben wurden, z. B. Studiendaten, richtet sich nach der jeweiligen Studieneinverständniserklärung.

12. Die Aufbewahrungsdauer für genetische Daten beträgt bei ihrer Erhebung zu diagnostischen Zwecken 10 Jahre (§ 12 Abs. 1 GenDG), sofern die Patienteneinwilligung keine darüber hinausgehende Speicherung vorsieht. Die Aufbewahrungsdauer von anderen medizinischen Daten, die zu diagnostischen Zwecken erhoben wurden, beträgt ebenfalls 10 Jahre (§ 630f Abs. 3 BGB),

13. Nach Ablauf der vereinbarten bzw. gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erfolgt die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Daten ohne weitere Benachrichtigung der Nutzenden, sofern keine Verlängerung schriftlich beantragt wurde. Die Löschung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 12 Gendiagnostikgesetz (GenDG), Artikel 5, 17 DSGVO, § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das gleiche betrifft die Rechtsfolgen eines Widerrufs der Einwilligung zur Aufbewahrung von Studiendaten.

14. Würde der Widerspruch des Betroffenen die Verwirklichung des Forschungszwecks unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen, müssen die Merkmale, die eine Zuordnung der personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zu einer natürlichen Person ermöglichen, nicht gelöscht werden, § 50 Abs. 5 S. 4 LKHG M-V. Die Gründe, die einer Löschung entgegenstehen, sind zu dokumentieren.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 5 von 9

15. Eine Verlängerung der Langzeitarchivierungsdauer ist bei der CUG rechtzeitig in Textform zu beantragen.

15. Die Archivierungskosten werden vorab für die gesamte beauftragte Dauer der Aufbewahrung erhoben. Ihre anteilige Rückerstattung von bei vorzeitiger, vom Auftraggeber bzw. Proband ausgehender Löschung der Daten wird ausgeschlossen

§6 Vergütung

1. Die Untersuchungen werden je durchgeführter Untersuchung vergütet (einzelfallbezogene Vergütung). Die Höhe und Berechnungsweise der einzelfallbezogenen Vergütung richtet sich nach EBM / GoÄ für diagnostische Leistungen, bzw. nach dem Leistungs- und Preiskatalog der CUG für wissenschaftliche Sequenzieraufträge. Dabei wird jeder Leistungsziffer eine oder mehrere Abrechnungsziffern zugeordnet.

2. Die Rechnungen werden binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig. Die Überweisung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Konto der Universitätsmedizin Greifswald.

§7 Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung von Patient*innenmaterial und genetischen Roh- sowie Analysedaten erfolgt ausschließlich zu den Zwecken der Auftragserfüllung gemäß GenDG, DSGVO und den Anforderungen der Rili-BÄK, insoweit hinsichtlich des Untersuchungszwecks zutreffend sowie im Rahmen des § 50 LKHG M-V (Speicherung und Bereitstellung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im eigenen Krankenhaus) .

2. Rohdaten und Analyseergebnisse werden auf geschützten Servern der zentralen IT der Universitätsmedizin Greifswald gespeichert. Die Datenverarbeitung und -analyse findet ausschließlich durch befugtes Personal der CUG statt.

3. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Behandlung der Humanproben sind alle beteiligten Einheiten verantwortlich. Dabei obliegt die rechtzeitige Einhaltung der Informationspflichten, Mitteilungen und Maßnahmen an und gegenüber den Betroffenen gem. Art. 13 - 22 und Art. 3 DSGVO dem Auftraggeber, als die Stelle, die die Proben entnommen hat.

4. Eine Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO und gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO finden nicht statt. Die Daten werden gemäß Art. 24 DSGVO verarbeitet, wobei der Verantwortliche der Auftraggeber ist, als die Stelle, die Daten erhoben hat.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 6 von 9

5. Widersprechen oder widerrufen die Betroffenen die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten oder verlangen ihre Löschung, hat der Auftraggeber die Rechtsfolgen eines solchen Begehens unverzüglich zu prüfen und bei dessen Berechtigung die CUG anzuweisen, die Daten entsprechend nicht weiterzuverarbeiten, sie von den Speichermedien zu löschen und/oder gegebenenfalls die noch vorhandenen Proben zu vernichten.

6. Sofern ein Recht zur Weiterspeicherung oder -Verarbeitung der Daten besteht (s. Abs. 3 u. 4), wird der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten die Betroffenen hiervon unterrichten.

7. Der Auftraggeber informiert die Betroffenen über das obige Verfahren. Die Betroffenen, die sich direkt an die CUG mit Anfragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz bei wissenschaftlichen Projekten wenden, werden mit Hinweis auf die Pseudonymisierung der Daten generell an den Datenschutzbeauftragten und den Auftraggeber verwiesen, der die Daten erhoben hat, da die CUG keine Möglichkeit hat, eine anfragende Person einem pseudonymisierten Datensatz zuzuordnen.

8. Der CUG ist die anonyme Erhebung von Qualitätsparametern und statistische Auswertungen zu Zwecken der Dokumentation und Qualitätskontrolle gestattet.

§8 Beschwerden und Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat nach Erhalt des Befundes innerhalb eines Werktages zu prüfen, ob dieser der Anforderung bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Beschwerden sind CUG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht des Auftraggebers.

2. Die CUG wird die Beschwerden zügig untersuchen und bearbeiten. Bei rechtzeitiger und begründeter Beschwerde verpflichtet sich die CUG, nach ihrer Wahl die Leistung nachzubessern oder zurückzuziehen. Wird der Mangel trotz Nachbesserung nicht behoben, so kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftrag rückabgewickelt wird.

§9 Haftung

1. Für eine Ergebnisabweichung aufgrund eines durch die Eingangskontrolle nicht erfassbaren Fehlers außerhalb des Einflussbereichs der CUG (z.B. Probenvertauschung/-kontamination seitens des Einsenders) übernimmt die CUG keine Haftung.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 7 von 9

2. Die CUG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Garantien werden nicht übernommen. Für Mangelfolgeschäden übernimmt die CUG keine Haftung.

3. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet der Auftragnehmer nur im Falle der Verletzung wesentlicher Pflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal bis zur Höhe der nach § 6 bezahlten Vergütung. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner in besonderem Maße vertrauen kann. Soweit die Haftung von der CUG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

4. Alle Haftungsbeschränkungen und -erleichterungen in diesen AGBs gelten auch für die UMG und die Organe der UMG.

§10 Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an Ergebnissen der Tätigkeit der CUG im Zusammenhang mit den Proben, die die CUG in Erfüllung eines Auftrags erbrachte, stehen im Umfang der Beauftragung dem Auftraggeber zu. Bei Veröffentlichung solcher Ergebnisse durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte oder lizenzierte Dritte ist die CUG an angemessener Stelle als Erbringer der molekulargenetischen Diagnostik zu nennen.

Der CUG stehen nach Erfüllung des Auftrags die Rechte zur Speicherung, Bereitstellung und Verwertung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im eigenen Krankenhaus nach § 50 LKG M-V zu.

§11 Schlussbestimmungen

1. Sofern nach Annahme des Auftrags durch die CUG unvorhersehbare Änderungen eingetreten sind, dadurch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört werden würde, hat die UMG das Recht diese AGB zu ändern, allerdings ohne Änderung der Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien. Die Änderungen dürfen nicht bewirken, dass der Auftraggeber durch die Änderung schlechter gestellt wird als bei der Auftragsannahme, nur das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darf wiederhergestellt werden.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 8 von 9

2. Die geänderte Fassung der AGB tritt für alle nicht beendeten Aufträge entweder mit einer Bestätigung des Auftraggebers in Schriftform oder konkludent, nach zumindest nach einem 6-wöchigen Schweigen des Auftraggebers. Für neue Aufträge gelten die geänderten AGB mit ihrer Veröffentlichung oder zu dem dort bestimmten Zeitpunkt. Mit dem Inkrafttreten der geänderten Fassung verlieren sämtliche vorherige Fassungen ihre Gültigkeit.
3. Nebenabreden oder mündliche Absprachen müssen in Schriftform vereinbart werden. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
4. Ist die Vertragspartei Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtstand Greifswald. Gleiches gilt, wenn die Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des deutschen Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Vertrag mit dem Auftraggeber in den übrigen Teilen dennoch verbindlich.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Erstellt:	Erger, Florian - 30.03.2026	ID: 124130
Inhaltlich geprüft:	Erger, Florian - 30.03.2026	Version: 001/03.2026
Formal geprüft:	Ruback, Alexander - 31.03.2026	Gültig bis: 31.03.2028
Freigegeben:	Radke, Josefine - 31.03.2026	Seite 9 von 9